

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/024/2021)

Sitzung am: 22.04.2021

Beschluss zu: A0124/20

Gegenstand:

Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, solange keine gesetzliche Regelung zum Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum durch den Freistaat erlassen ist, ein regelmäßiges Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum¹ durchzuführen.

1.) Das Monitoring soll mittels drei Methoden erfolgen:

- a. regelmäßige Erhebung mit AirDNA,
Über die Ergebnisse sind der Stadtrat und die betroffenen Stadtbezirksbeiräte jährlich zu informieren.
- b. Registererstellung mittels Daten des Steuer- und Stadtkassenamtes und
- c. Erfassung beantragter Nutzungsänderungen von Wohnraum (von Wohnen zu Gewerbe und umgekehrt).

2.) Zur besseren Koordination wird der Oberbürgermeister gebeten, eine klare Zuständigkeit für das Monitoring von zweckentfremdeten Wohnraum innerhalb der Verwaltung zu schaffen, wo Ämter- bzw. Abteilungsübergreifende alle Informationen zusammenlaufen.

¹ Als Arbeitsdefinition für „zweckentfremdeten Wohnraum“ soll verwendet werden: Wohnraum gilt dann als zweckentfremdet, wenn dieser mind. 90 Tage pro Jahr zur Fremdenbeherbergung vermietet wird. Hingegen gilt Wohnraum explizit nicht als zweckentfremdet, wenn weniger als 50 % der oder an den gleichen Mieter für einen Zeitraum von mind. 3 Monaten am Stück Gesamtwohnfläche zur Beherbergung verwendet werden.

- 3.) Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich umgehend aufgrund der vorliegenden Empirica - Untersuchung gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung für die Schaffung einer Rechtsgrundlage gegen Zweckentfremdung von Wohnraum einzusetzen.

Dresden, 30. APR. 2021



Detlef Sittel
Vorsitzender